

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 8/2013

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf

Dienstag, 19. März 2013,
19.30 Uhr

im MittENZA eine Gemeinde-
versammlung angesetzt zur
Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2012
2. «Mutation Zonenvorschriften Siedlung nördlich Rangierbahnhof (Schweizerhalle)»
Geschäftsvertretung:
GR Thomi Jourdan
3. Antrag Dominik Straumann gemäss § 68 Gemeindegesetz Zusammenlegung RPK und GPK
Geschäftsvertretung:
GP Peter Vogt
4. Antrag Rita Bachmann gemäss § 68 Gemeindegesetz Anpassung Behördenreglement, Entgelt für Aktenstudium Sozialhilfebehörde
Geschäftsvertretung:
GP Peter Vogt
5. Anfrage verschiedener GK-Mitglieder gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Bauprojekt Altersheim
Geschäftsvertretung:
GR Hanspeter Ruesch
6. Anfrage SP MuttENZ gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Lichtverschmutzung
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub / GR Joachim Hausammann
7. Anfrage Jacques Bugnon gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen SPITEX
Geschäftsvertretung:
GR Hanspeter Ruesch
8. Anfrage Daniel Schneider gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Trinkwasseraufbereitungsanlage
Geschäftsvertretung:
GR Joachim Hausammann
9. Mitteilungen des Gemeinderates
10. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

«**Mutation Zonenvorschriften Siedlung nördlich Rangierbahnhof (Schweizerhalle)**»

Ausgangslage

Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sind zur Gewährleistung einer geordneten räumlichen, städtebaulichen und industriellen Entwicklung im Gebiet Schweizerhalle der Zonenplan Siedlung – Gebiet nördlich des Rangierbahnhofs – und das Zonenreglement Siedlung anzupassen. Das übergeordnete Ziel der Planung ist die Sicherung der Standortqualitäten des Gebiets Schweizerhalle und die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten seiner trimodalen Erreichbarkeit für Unternehmen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Umweltschutzgesetz. Dies soll mit einer Überprüfung der mittel- bis langfristigen Raumplanungs- und Entwicklungsziele für den Standort Schweizerhalle einhergehen, da die weitere Entwicklung des Gebiets «Schweizerhalle» sowohl dem Anliegen der Industrie als auch der MuttENZer Bevölkerung entsprechen muss. Diesbezüglich soll die Zugänglichkeit und die Erlebbarkeit des Rheins planerisch ermöglicht werden.

Der Gemeinderat hat auf Empfehlung der Bau- und Planungskommission und in Absprache mit dem kantonalen Amt für Raumplanung im März 2012 beschlossen, das Verfahren zur Teilrevision des Zonenreglements und des Zonenplans Siedlung, Teil nördlich des Rangierbahnhofs, in zwei aufeinanderfolgenden Phasen einzuleiten. Mit diesem Vorgehen ist es möglich, die Mutation des Zonenplans mit einem fachlich unbestrittenen und bereits detailliert vorbereiteten Inhalt und die Bereinigung der Zonenvorschrift betreffend Elektrizitätserzeugungsanlagen zeitnah zu realisieren und nachfolgend die weiteren Änderungen vertieft zu behandeln.

In Absprache mit dem kantonalen Amt für Raumplanung wurde aufgrund der gemeinsamen intensiven Vorbereitungen auf eine separate Vorprüfung verzichtet. Die

Bevölkerung war gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und gemäss § 2a des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 3. Dezember 2012 bis 2. Januar 2013 zur Mitwirkung eingeladen. Während dieser Frist sind fünf Mitwirkungen eingegangen, wovon zwei (FDP und Peter Issler) die vorgeschlagenen Änderungen unterstützten, während drei weitere (Clariant, Novartis und CABB) die Beschränkung für Elektrizitätserzeugungsanlagen kritisierten. Die Mitwirkungen führten nach Prüfung und Beratung durch die Bau- und Planungskommission und den Gemeinderat jedoch nicht zu einer Änderung der vorgeschlagenen Bestimmung.

Mutation Zonenplan Siedlung

(siehe Abbildung auf Seite 2)

Auf Parzelle 2975 befindet sich ein kleines Waldstück (ca. 1'246 m²), das im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben gerodet werden soll. Gemäss gültigem Zonenplan Siedlung ist der betroffene Teilbereich der Parzelle 2975 von der Industriezone Nord 2 umschlossen und als Grünzone ausgeschieden. Er wird überlagernd als rechtlich festgestellter Wald (mit entsprechender Signatur) dargestellt. Die Zonenplanänderung sieht vor, die Grünzone aufzuheben und die Fläche ebenfalls der Industriezone Nord 2 zuzuordnen. Für die Waldrodung muss ein separates Verfahren mit Bewilligung durch das kantonale Amt für Wald durchgeführt werden.

Ziffer 9.2

Nutzungsarten in den G- und I-Zonen

Die Gemeindeversammlung hat im Dezember 2008 bereits eine Mutation des Zonenreglements Siedlung beschlossen, die unter anderem auch die folgende Bestimmung zur Zulässigkeit von Elektrizitätserzeugungsanlagen im Areal Schweizerhalle enthielt:

In den Gewerbe- und Industriezonen sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit Erdöl, Erdgas oder Kohle betrieben werden, nicht zulässig. Der Gemeinderat kann bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen davon beantragen,

wenn die Abwärme genutzt wird und der Gesamtnutzungsgrad mindestens 85 % beträgt. Zulässig sind Abfallverwertungsanlagen und Notstromanlagen.

Das Bundesgericht hiess eine dagegen erhobene Beschwerde im Februar 2012 gut, eröffnete der Gemeinde jedoch die grundsätzliche Möglichkeit einer geänderten Regelung. Es führte aus, dass der zweite Satz der Bestimmung gegen die Eigentumsгарantie und die Wirtschaftsfreiheit verstosse, dass aber der Ausschluss solcher Elektrizitätserzeugungsanlagen bei überwiegenden raumplanerischen Interessen grundsätzlich möglich ist.

Der Gemeinderat schlägt deswegen folgende Bestimmung vor:

Neu Ziffer 9.2

Nutzungsarten in den G- und I-Zonen

¹In den Gewerbe- und Industriezonen sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit Erdöl, Erdgas oder Kohle betrieben werden, nicht zulässig.

²Zulässig sind Abfallverwertungsanlagen und Notstromanlagen.

Grundsätzlich sind unter Elektrizitätserzeugungsanlagen bauliche Anlagen zu verstehen, welche primär zur Erzeugung von Elektrizität erstellt werden. Mit der neuen Bestimmung werden nur solche Elektrizitätserzeugungsanlagen ausgeschlossen, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Davon ausgenommen und somit weiterhin zulässig sind Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Überbrückung von auf kurze Zeit beschränkten Versorgungslücken (z. B. Notstromgeneratoren, Spitzenlastgeneratoren etc.).

Anlagen, welche nicht primär zur Erzeugung von Elektrizität, sondern zur Herstellung von z. B. chemischen Produkten dienen, können selbstverständlich weiterhin mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Um den Wirkungsgrad zu erhöhen und damit die Effizienz zu steigern, darf aus der Produktion entstehende Überschussenergie zur Elektrizitätserzeugung genutzt werden.



Mutation Zonenplan Siedlung, Parz. 2975



Rechtsverbindlicher Inhalt

 Industriezone Nord 2

Orientierender Inhalt

 Gewässer

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderungs- und Ergänzungsanträge zum Zonenplan Siedlung, Gebiet nördlich Rangierbahnhof vom 5. September 1995 (RRB Nr. 2310) und zum Zonenreglement Siedlung vom 22. November 2005 mit Revision vom 18. März 2008 (RRB 385) und der Mutation vom 11. August 2009 (RRB 1139) zu beschliessen.

Traktandum 3

Antrag Dominik Straumann
gemäss § 68 Gemeindegesetz
Zusammenlegung RPK und GPK

Ausgangslage

Dominik Straumann stellte an der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 2011 folgenden Antrag:

Hiermit stelle ich den Antrag, gestützt auf die Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes mit Landratsbeschluss vom 22. September 2011, die Gemeindeverordnung, Nr. 10.000, zu ändern und die beiden Kontrollorgane (Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission) zusammenzulegen. Die Umsetzung soll auf den nächstmöglichen Termin vorgenommen werden.

Erwägungen

Die beiden Kontrollorgane haben unterschiedliche Aufgaben. So prüft etwa die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten, die Tätigkeit interkommunaler Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten; zudem kann sie die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten (§ 102 Abs. 2 Gemeindegesetz). Auch prüft die GPK, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind (§ 102 Abs. 3 Gemeindegesetz). Zwecks Vornahme ihrer Prüfung kann sie in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen (§ 103 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) indes hat andere Aufgaben: Sie prüft die Rechnungslegung (§ 99 Abs. 1 Gemeinde-



gesetz). Zudem kann sie Zwischenprüfungen vornehmen, und die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige sind der RPK gegenüber auskunftspflichtig (§ 100 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz). Auch kann sie Einsicht in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige nehmen, sofern dies zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages notwendig ist (§ 100 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Es zeigt sich, dass beide Kontrollorgane weitgehende Befugnisse haben. Insbesondere geht mit der Prüfung der Rechnungslegung durch die RPK auch die Prüfung anderer Tätigkeiten einher. Auch kann es vorkommen, dass die GPK bei ihrer Prüfung Fragen im Finanzbereich behandelt. Es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass es bei gewissen Prüfungen der RPK und GPK zu Überschneidungen in derselben Sache kommen kann. Dies ist aber in den letzten Jahren in Muttenz kaum der Fall gewesen. Und wenn, hat dies zu keinen Problemen geführt. Deshalb erscheint eine Zusammenlegung der Kontrollorgane nicht angezeigt, zumal dieser Wunsch weder von der GPK noch der RPK formuliert wurde. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die beiden Kontrollorgane mit ihrer Tätigkeit zufrieden sind und aus ihrer Sicht kein Handlungsbedarf besteht.

Gegen eine Zusammenlegung spricht auch, dass das neue Kontrollorgan eine zu grosse Verantwortung tragen würde. Auch erscheint es dem Gemeinderat, dass das Potenzial für eine vertiefte Prüfungstätigkeit bei getrennter Aufgabenstellung von RPK und GPK grösser ist. Hinzu kommt, dass bei einer gemeinsamen Kommission die Kosten nicht geringer ausfallen werden, zumal umfangreichere Prüfungstätigkeiten zu erwarten sind. Nicht zuletzt hat eine kürzliche Klärung betreffend Aufgabenkompetenzen der RPK und der GPK dazu beigetragen, eine klare Abgrenzung vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände kommt der Gemeinderat deshalb zum Schluss, die Zusammenlegung der beiden Kontrollorgane abzulehnen; entsprechend soll der Antrag für nicht erheblich erklärt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Dominik Straumann für nicht erheblich zu erklären.

Traktandum 4

Antrag Rita Bachmann gemäss § 68 Gemeindegesetz Anpassung Behördenreglement, Entgelt für Aktenstudium Sozialhilfebehörde

Ausgangslage

Am 18. Oktober 2012 hat Rita Bachmann in Namen der CVP Muttenz folgenden Antrag gestellt (Auszug):

«[...] Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde investieren für das Studium der zahlreichen und umfangreichen einzelnen Dossiers sehr viel Zeit, welche vermutlich weit über das zu erwartende ehrenamtlich geleistete Engagement hinausgeht. An der ordentlichen (bezahlten) Sitzung der Sozialhilfebehörde erfolgt in der Regel nur noch der definitive Beschluss. Wir beantragen hiermit, dass § 5 Abs. 6 Behördenreglement diesem zusätzlichen Aufwand entsprechend angepasst wird. Unseres Wissens wird dies bereits in anderen Gemeinden anerkannt und entsprechend vergütet [...]»

Erwägungen

Gesetzliche Regelung

§ 5 des Behördenreglementes der Gemeinde Muttenz vom 16. Juni 2010 (Nr. 10.250) regelt die Vergütung nach Aufwand. Abs. 6 des erwähnten Paragrafen lautet wie folgt:

Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen erhalten bei ausserordentlichen Beanspruchungen zusätzlich zur Jahresgrundvergütung und zum Sitzungsgeld eine Vergütung nach Stunden oder einen Pauschalbetrag. Als ausserordentliche Beanspruchung gelten insbesondere:

1. die Erfüllung von Repräsentationspflichten,
2. die Mitarbeit in Arbeits- oder Projektgruppen,
3. die Teilnahme an Sitzungen mit externen Personen als Delegation oder von Amtes wegen.

Sozialhilfebehörde

Der Antrag von Rita Bachmann bezieht sich lediglich auf die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, wobei sie Bezug auf die Regelungen von anderen Gemeinden nimmt. Entsprechend wurden bei folgenden Gemeinden Abklärungen bezüglich deren Regelung vorgenommen: Reinach, Pratteln, Münchenstein, Allschwil und Arlesheim.

Die Regelungen sind in den erwähnten Gemeinden erwartungsgemäss sehr unterschiedlich. Reinach etwa entschädigt die Mitglieder der Sozialhilfebehörde mit einem Pauschalbetrag, wobei die

Vor- und Nachbereitung sowie das Aktenstudium in dieser Pauschale inbegriffen sind. In Allschwil wiederum erhalten die Mitglieder der Sozialhilfebehörde keine spezielle Entschädigung für das Aktenstudium, da sie die notwendigen Informationen direkt an der Sitzung erhalten. In Arlesheim erhalten die Mitglieder der Sozialhilfebehörde eine jährliche Pauschale – darin ist eine Pauschale für die Vor- und Nachbereitung sowie das Aktenstudium enthalten. In Münchenstein wiederum wird für jede besuchte Sitzung ein Aktenstudium im Rahmen von drei Stunden gutgeschrieben. In Pratteln schliesslich werden für Vor- und Nachbereitung der Sitzung und für das Aktenstudium zwei Stunden angerechnet.

Eine Anfrage beim Präsidenten der Sozialhilfebehörde Muttenz hat ergeben, dass das Aktenstudium mit Vor- und Nachbereitung viel Zeit in Anspruch nimmt. Erfahrungsgemäss benötigt ein Mitglied ohne spezielle Aufgabe ca. 2–3 Stunden. Eine Regelung der finanziellen Abgeltungen wäre aus Sicht des Präsidenten prüfenswert.

Behörden und Kommissionen

Sollte eine neue Regelung im Sinne des Antrages für die Sozialhilfebehörde eingeführt werden, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass eine solche auch für die anderen Behörden und Kommissionen gelten müsste. Deshalb wurde eine Umfrage bei den Präsidien der Behörden und Kommissionen durchgeführt. Diese Umfrage ergab ebenfalls ein uneinheitliches Bild. Einige Präsidien wären für eine Abgeltung für Aktenstudium resp. Vor- und Nachbereitung, andere sehen es als nicht notwendig an, wiederum andere haben keinen Bedarf oder geben bereits punktuelle Entschädigung bei grosser einmaliger Arbeitsbelastung.

Die Ergebnisse der Umfrage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Eine Pauschale für Sitzungsvor- resp. -nachbereitung ist nicht notwendig.
- Ein zusätzlicher Aufwand wird nach Auftrag und Absprache im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entgeltet.
- Bei einer ordentlichen Sitzung besteht kein Bedarf nach einer Abgeltung.
- Bei einem höheren zeitlichen Aufwand, der je nachdem mit Recherchen verbunden ist, wäre eine Entschädigung zu begrüssen.
- Nach Absprache werden zusätzliche Stunden vergütet, etwa bei Sonderarbeitsgruppen oder wenn Mitglieder als Delegierte

in Arbeitsgruppen arbeiten. Dies aber auch nur dann, wenn aufwendiges Dokumentenstudium erforderlich ist.

- Die Kommissionsarbeit ist ehrenamtlich und mit den Sitzungsgeldern abgegolten.
- Vorstellbar sei eine Pauschale pro Sitzung.
- Gewisse Mitglieder würden auf eine spezielle Entschädigung verzichten, andere könnten sich eine bescheidene Vergütung vorstellen.
- Anstelle einer Vergütung könnte ein Beitrag an die Kosten von Druckerpatronen, IT etc. gewährt werden.

Bewertung

Das Ergebnis der Umfrage bei den Präsidien zeigt auf, wie unterschiedlich die einzelnen Behörden und Kommissionen arbeiten und entsprechend einer unterschiedlichen Arbeitsbelastung unterliegen. Zudem arbeiten nicht alle Kommissionen und Behörden in der gleich hohen Kadenz (bspw. Sitzung jede 2. Woche, ein Mal im Monat oder ein Mal pro Quartal). Damit unterscheidet sich auch das Arbeitsvolumen, das wiederum abhängig ist von den zu bearbeitenden Themen.

Es zeigt sich, dass eine für alle Mitglieder der Behörden und Kommissionen einheitliche Regelung nicht möglich und auch nicht sinnvoll erscheint. Eine einheitliche Regelung würde auf die unterschiedlichen Belastungen keine Rücksicht nehmen und wäre für die eine Kommission allenfalls richtig, für die andere aber nicht. Dies würde damit zu einer Ungleichbehandlung führen, die sich sachlich nicht rechtfertigen lässt. Der Gemeinderat möchte deshalb von einer einheitlichen Regelung Abstand nehmen. Eine Normierung ausschliesslich für die Sozialhilfebehörde ist vor diesem Hintergrund auch nicht angezeigt. Eine Regelung nach den einzelnen Kommissionen abgestuft wäre nicht nur umständlich, sondern erscheint auch nicht sinnvoll, zumal sich die Belastung im Laufe der Zeit ändern kann, sei es durch Übernahme neuer Aufgaben oder den Wegfall von Aufgaben.

Im Übrigen hat sich das Milizsystem seit Jahrzehnten bewährt und wurde bis dato grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Es ist zwar richtig, dass in einzelnen Behörden oder Kommissionen der Arbeitsaufwand gestiegen ist. Dies ist aber den einzelnen Mitgliedern, die sich zur Wahl stellen, in aller Regel vorher bekannt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine einheit-



liche Regelung den Ansprüchen nicht gerecht wird. Eine Normierung für jede einzelne Behörde oder Kommission ist ebenfalls nicht angezeigt. Insgesamt kommt deshalb der Gemeinderat zum Ergebnis, dass der Antrag für nicht erheblich erklärt werden soll.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Rita Bachmann vom 18. Oktober 2012 für nicht erheblich zu erklären.

Im Namen des Gemeinderates
 Der Präsident: Peter Vogt
 Der Verwalter: Sebastian Helmy

Anhang zu Traktandum 2

Mutation Zonenreglement Siedlung Anpassung Ziffer 9.2

Das Zonenreglement Siedlung der Gemeinde MuttENZ vom 22. November 2005 mit der Revision vom 18. März 2008 (RRB 385) und der Mutation vom 11. August 2009 (RRB 1139) wird folgendermassen angepasst.

Hinweis zur Darstellung des Mutationsinhalts:

Bestimmungen, welche mit der vorliegenden Mutation aufgehoben werden, sind ~~durchgestrichen und gelb hinterlegt~~ dargestellt.

Angepasste Bestimmung: Ziffer 9.2

¹In den Gewerbe- und Industriezonen sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit Erdöl, Erdgas oder Kohle betrieben werden, nicht zulässig. ~~Der Gemeinderat kann bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen davon beantragen, wenn die Abwärme genutzt wird und der Gesamtnutzungsgrad mindestens 85% beträgt.~~

²Zulässig sind Abfallverwertungsanlagen und Notstromanlagen.